

Synopse- Aufwandsentschädigungssatzung
anlässlich des Entwurfs der 1. Änderungssatzung, Stand 12.05.2023

gültige Fassung		Änderungsbefehle (unterstrichen, durchgestrichen)	
	I. Allgemeine Vorschriften § 1 Grundsätze		I. Allgemeine Vorschriften § 1 Grundsätze
(1)	Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld setzt Integrationslotsen ein, um die im Landkreis Anhalt-Bitterfeld lebenden Asylsuchenden und Geduldeten – insbesondere die in Wohnungen untergebrachten Menschen – auf dem gesamten Gebiet des Landkreises effektiv und koordiniert zu integrieren.	(1)	Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld setzt Integrationslotsen ein, um die im Landkreis Anhalt-Bitterfeld lebenden <u>drittstaatsangehörigen Ausländer - insbesondere Asylsuchende, Geduldete und aufgrund eines Asylverfahrens Schutzberechtigte</u> -, die <u>in Landkreiswohnungen untergebracht sind, sowie EU-Bürger mit Unterstützungsbedarf</u> Asylsuchenden und Geduldeten - insbesondere die in Wohnungen untergebrachten Menschen auf dem gesamten Gebiet des Landkreises effektiv und koordiniert zu integrieren.
(5)	Die durch den Landkreis Anhalt-Bitterfeld oder durch einen Projektträger zu begleitende Integrationslotsentätigkeit ist mit Bildungs- und Begleitangeboten zu versehen. Als Grundlage erhalten die Integrationslotsen eine Fortbildung, die ihnen ihre Arbeit erleichtern soll.	(5)	Die durch den Landkreis Anhalt-Bitterfeld oder durch einen Projektträger zu begleitende Integrationslotsentätigkeit ist mit Bildungs- und Begleitangeboten zu versehen. Als Grundlage erhalten die Integrationslotsen eine Fortbildung, die ihnen ihre Arbeit erleichtern soll.
	§ 2 Aufgaben		§ 2 Aufgaben
(1)	In Anlehnung an Patenschaften wird die ehrenamtliche Integrationslotsentätigkeit als praktische Begleitung, Hilfestellung und Unterstützung für Geflüchtete im Alltag geleistet.	(1)	In Anlehnung an Patenschaften wird die ehrenamtliche Integrationslotsentätigkeit als praktische Begleitung, Hilfestellung und Unterstützung für <u>Zugewanderte</u> Geflüchtete im Alltag geleistet.
(2)	c) am Bedarf orientierte Vermittlung und Begleitung, um die gesellschaftliche und kulturelle Teilhabe	(2)	c) am Bedarf orientierte Vermittlung und Begleitung, um die gesellschaftliche, <u>berufliche</u> und

	zu ermöglichen und die medizinische Versorgung zu gewährleisten,		kulturelle Teilhabe zu ermöglichen und die medizinische Versorgung zu gewährleisten,
	d) Begleitung und Unterstützung beim Erlernen der deutschen Sprache. e) als Multiplikator zu fungieren, um die Bevölkerung zum Thema geflüchtete Menschen zu sensibilisieren und weitere ehrenamtliche Kräfte zu akquirieren		<u>d) Unterstützung in sonstigen Angelegenheiten, z. B. Hilfestellung bei behördlichen Angelegenheiten, bei Familienzusammenführungen und aufenthalts- sowie leistungsrechtlichen Fragen, bei Inanspruchnahme von Dolmetscherdiensten und rechtsanwaltlicher Vertretung,</u> ⇨ e) Begleitung und Unterstützung beim Erlernen der deutschen Sprache. e) f) als Multiplikator zu fungieren, um die Bevölkerung zum Thema geflüchtete Menschen zu sensibilisieren und weitere ehrenamtliche Kräfte zu akquirieren.
(3)	Die Teilnahme an Schulungen, Anleitungen und Absprachen mit dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld oder dem Projektträger ist von den Integrationslotsen zu gewährleisten, wobei ihnen Ansprechpartner des Landkreises und/oder des Trägers unterstützend zur Verfügung stehen.	(3)	Die Teilnahme an Schulungen, Anleitungen, <u>Lotsentreffen</u> und Absprachen mit dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld oder dem Projektträger ist von den Integrationslotsen zu gewährleisten, wobei ihnen Ansprechpartner des Landkreises und/oder des Trägers unterstützend zur Verfügung stehen.
		(3) (4)	<u>Zwischen Integrationslotsen und Migrationskoordinatoren erfolgt ein regelmäßiger Austausch und eine enge Zusammenarbeit. Die Integrationslotsen geben in regelmäßigen Abständen Auskünfte über ihre Tätigkeit.</u>
(4)	Um sich über den Einsatz der Integrationslotsen zu informieren, haben Vertreter des Landkreises Anhalt-Bitterfeld und/oder der Projektträger die Möglichkeit, die zu betreuenden Flüchtlinge der Integrationslotsen zu besuchen.	(4) (5)	Um sich über den Einsatz der Integrationslotsen zu informieren, haben Vertreter des Landkreises Anhalt-Bitterfeld und/oder der Projektträger die Möglichkeit, die zu betreuenden Flüchtlinge der Integrationslotsen zu besuchen.

(5)	Die Integrationslotsen haben bei Bedarf an Beratungen der kreislich und örtlich gebildeten Arbeitsgruppen zum Thema Integration der geflüchteten Menschen teilzunehmen bzw. mitzuwirken.	(5) (6)	Die Integrationslotsen haben bei Bedarf an Beratungen der kreislich und örtlich gebildeten Arbeitsgruppen zum Thema Integration der geflüchteten Menschen teilzunehmen bzw. mitzuwirken.
(1)	II. Qualifikation und Regelung der pauschalen Aufwandsentschädigung § 3 Ernennung und Ehrung Nach Abschluss der Fortbildung beruft der Landrat oder sein Stellvertreter die Integrationslotsen. Sie erhalten in den Räumlichkeiten der Kreisverwaltung ihre Ernennungsurkunde.	(1)	II. Qualifikation und Regelung der pauschalen Aufwandsentschädigung § 3 Ernennung und Ehrung Nach Abschluss der Fortbildung beruft der Landrat oder sein Stellvertreter die Integrationslotsen. Sie erhalten in den Räumlichkeiten der Kreisverwaltung ihre Ernennungsurkunde <u>Der Landrat oder sein Stellvertreter beruft die Integrationslotsen. Sie erhalten eine Ernennungsurkunde.</u>
(1)	§ 4 Aufwandsentschädigung Die Integrationslotsen erhalten eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,00 EUR, welche jeweils zum 01. des Monats für den laufenden Monat gezahlt wird.	(1)	§ 4 Aufwandsentschädigung Die Integrationslotsen erhalten eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von <u>200,00</u> 150,00 EUR, welche jeweils zum 01. des Monats für den laufenden Monat gezahlt wird.
(3)	Den Integrationslotsen wird Reisekostenvergütung für Dienstreisen außerhalb des Dienst- und Wohnortes nach den für hauptamtliche Beamten des Landes geltenden Grundsätzen gewährt. Dienstort ist die politische Gemeinde des Landkreises Anhalt-Bitterfeld in der der Integrationslotse eingesetzt ist. Wohnort ist die politische Gemeinde, in der der ehrenamtlich Tätige seinen Wohnsitz hat. Dienstreisen außerhalb des Landkreises Anhalt-Bitterfeld bedürfen der Genehmigung. Die vorherige schriftliche oder elektronische Zustimmung für Dienstreisen außerhalb des Dienst- und Wohnortes erteilt der	(3)	Den Integrationslotsen wird Reisekostenvergütung für Dienstreisen außerhalb des Dienst- und Wohnortes nach den für hauptamtliche Beamten des Landes geltenden Grundsätzen gewährt. Dienstort ist die politische Gemeinde des Landkreises Anhalt-Bitterfeld in der der Integrationslotse eingesetzt ist. Wohnort ist die politische Gemeinde, in der der ehrenamtlich Tätige seinen Wohnsitz hat. Dienstreisen außerhalb des Landkreises Anhalt-Bitterfeld bedürfen der Genehmigung. Die vorherige schriftliche oder elektronische Zustimmung für Dienstreisen außerhalb des Dienst- und Wohnortes erteilt der

	Landrat, der insoweit Bedienstete bevollmächtigen kann.		<u>Fachbereich Ausländerangelegenheiten</u> Landrat, der insoweit Bedienstete bevollmächtigen kann.
(1)	§ 5 Beendigung der Tätigkeit, Rücknahme der Ernennung Die Tätigkeit als Integrationslotse kann ohne Einhaltung einer Frist jeweils zum Monatsende durch schriftliche Information des Integrationslotsen an den Landkreis Anhalt-Bitterfeld sowie des Landkreises Anhalt-Bitterfeld an den Integrationslotsen beendet werden. Die Rücknahme der Berufung erfolgt dann durch den Landkreis Anhalt-Bitterfeld.	(1)	§ 5 Beendigung der Tätigkeit, Rücknahme der Ernennung Die Tätigkeit als Integrationslotse kann ohne Einhaltung einer Frist jeweils zum Monatsende durch schriftliche Information des Integrationslotsen an den Landkreis Anhalt-Bitterfeld sowie des Landkreises Anhalt-Bitterfeld an den Integrationslotsen beendet werden. Die Rücknahme der Berufung erfolgt dann durch den Landkreis Anhalt-Bitterfeld.